

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 123.

Sonntag, den 3. Mai.

1835.

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 2. Mai 1835 an,

nach dem jetzigen Preise:

des Scheffels vom besten Weizen * * * * zu 3 Thlr. 4 Gr. bis 3 Thlr. 8 Gr.
 des Scheffels Korn * * * * = 2 — 6 — bis 2 — 8 —
 gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

Franzbrot

Für drei Pfennige * * * * * 5 $\frac{1}{2}$ Loth.

Semmel

Für drei Pfennige * * * * * 7 $\frac{1}{2}$ Loth.

Kernbrot

Für drei Pfennige * * * * * 15 Loth.

Für einen Groschen * * * * * 1 Pfund 29 Loth.

Für zwei dergleichen * * * * * 3 Pfund 25 Loth.

In gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker

Für zwei Groschen * * * * * 3 Pfund 25 Loth.

Für vier dergleichen * * * * * 7 Pfund 18 Loth.

Für sechs dergleichen * * * * * 11 Pfund 12 Loth.

Für acht dergleichen * * * * * 15 Pfund 8 Loth.

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen * * * * * 3 Pfund 25 Loth.

Für vier dergleichen * * * * * 7 Pfund 18 Loth.

Für sechs dergleichen * * * * * 11 Pfund 12 Loth.

Für acht dergleichen * * * * * 15 Pfund 8 Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Marke ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Ausdrückung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschock Strafe, zu verkaufen. Wegen Jedes fehlenden Loths bei Franbrotten, Semmeln und Kernbrotten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Groschen bestraft, bei dem Roggenbrote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggenbrote für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth, an einem Vier oder Sechs Groschenbrote Sechs Loth, an einem Acht Groschenbrote Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Lore gemäß verkauft, und das daraus gelösete Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfall, außer dieser Ordnungsstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 2. Mai 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Deutrich, Bürgermeister.